

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 10-14.738.02

Interpellation Silvia Schweizer betreffend Tempo 40 am Kohlistieg

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Das für Lärmschutz zuständige Amt für Umwelt und Energie (AUE) hat die Gemeinde als Anlagebesitzerin gestützt auf das Umweltschutzgesetz aufgefordert, für eine Lärmsanierung des Kohlistieg besorgt zu sein, damit die gesetzlichen Lärmbelastungsgrenzwerte eingehalten werden. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, den gesetzlichen Anforderungen durch die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h auf eine einfache, effiziente und kostengünstige Massnahme nachzukommen und auf bauliche Massnahmen wie Lärmschutzwände zu verzichten.

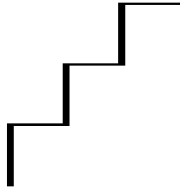
Dass eine Lärmsanierung des Kohlistieg nötig sei, ergaben Messungen des Amts für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Lärmschutz. Das AUE wurde von Anwohnenden des Kohlistieg aufgrund von störendem Lärm aufgeboten, eine entsprechende offizielle Lärmmessung durchzuführen. Die Messung hat ergeben, dass der Lärmgrenzwert an dieser Stelle in der Nacht überschritten wird. Die Gemeinde Riehen ist als Anlageinhaberin verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, damit die Grenzwerte eingehalten werden. Das AUE geht davon aus, dass beim Einhalten der Geschwindigkeit die Immissionsgrenzwerte knapp eingehalten werden könnten. Bei einer weitergehenden Senkung der Geschwindigkeit auf 40 km/h würde zusätzlich dem Gedanken der Vorsorge Rechnung getragen.

Trotz dieser an sich klaren Ausgangslage möchte der Gemeinderat aufgrund der Anfrage der Interpellantin auf seinen Entscheid vom 4. Juni 2013 zurückkommen und beim AUE beantragen, dass die Lärmmessungen am Kohlistieg örtlich und zeitlich ausgeweitet werden, damit die Situation der Lärmüberschreitung genauer analysiert und falls nötig entsprechende Massnahmen ergriffen werden können.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- 1. Ist es üblich, dass aufgrund einer einzigen, verwertbaren Tages- und Nachtmessung eine solche Massnahme wie vom Gemeinderat beschlossen, umgesetzt wird?*

Die Lärmbeurteilung nach der Lärmschutz-Verordnung beruht auf einer jahresdurchschnittlichen Lärmbelastung, die mit den Grenzwerten der Lärmschutz-Verordnung verglichen wird. Aus ökonomischen und zeitlichen Gründen kann nicht ein Jahr lang gemessen werden. Es entspricht deshalb dem von der Eidgenössischen Materialprü-



Seite 2

fungsanstalt EMPA entwickelten und vom Bundesamt für Umwelt anerkannten Verfahren, dass die Schallmessung während ungefähr 200 Durchfahrten erfolgt. Bei dieser Anzahl von Fahrzeugen kann sichergestellt werden, dass alle emissionsrelevanten Fahrzeugtypen - dies sind PWs, Lieferwagen, Motorräder, Busse und LKWs - in genügender Anzahl den Messort passiert haben und sich ein stabiler durchschnittlicher Schallpegel eingestellt hat. Im Falle des Kohlistieg wurde diese Anforderung um ein Mehrfaches erfüllt: Am Samstag, 28. Mai 2011 wurden tagsüber total 8304 und nachts total 824 Fahrzeuge erfasst. Der gemessene Schallpegel wird dann auf jahresdurchschnittliche Verkehrsverhältnisse hochgerechnet, sogenannte standardisiert. Berücksichtigt wird dabei die Anzahl der Fahrzeuge, die während der Messung passieren.

Trotz dieser grundsätzlichen Erfüllung der Messmethodik und Messdauer wird der Gemeinderat beim zuständigen Amt eine neue Langzeitmessung an verschiedenen Standorten am Kohlistieg beantragen. Erst nach Vorliegen dieser umfassenderen Grundlagen und Erkenntnissen über die Lärmproblematik im ganzen Kohlistieg will der Gemeinderat abschliessend über entsprechende Massnahmen entscheiden.

- 2. Um welche Qualität von LKW (Ziel-, Quellverkehr resp. Durchgangsverkehr) handelt es sich, welche in dieser ausserordentlich grossen Anzahl während den Nachtperioden in die Lärm- und Geschwindigkeitsmessung einbezogen wurden? Verfügen diese Fahrzeuge alle über eine entsprechende Nachtfahrbewilligung?*

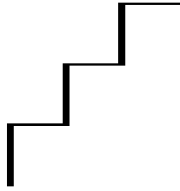
Ob alle diese Fahrzeuge eine Nachtfahrbewilligung haben, kann den Mess- und Zählprotokollen nicht entnommen werden. Die automatische Radar-Zählung kategorisiert nach der Länge der Fahrzeuge; Fahrzeuge, die länger als 8 m sind, werden als LKWs eingestuft. Darunter fallen selbstverständlich auch alle Busse des öffentlichen Verkehrs, die auch in den Nachtstunden verkehren und allfällige Kleinlasten bis 3,5 t, die länger als 8 m sind. Durchfahrten von 5 - 6 Uhr der übrigen LKWs - zum Beispiel Bauustellenverkehr - wären auch denkbar. Zu den lärmigen Fahrzeugen gehören auch die Motorräder, die ebenfalls in der Nacht fahren dürfen und in der Kategorie unter 2 m Länge erfasst werden.

- 3. Weshalb wurden die dort zahlreich verkehrenden Busse des OeV nicht in die Lärmmessungen resp. die Auswertung mit einbezogen?*

Die Busse wurden selbstverständlich als LKWs mit einbezogen.

- 4. Mit welchen Messgeräten erfolgten die Geschwindigkeitsmessungen im Bereich des Otto Wenk-Platzes?*

Es wurde ein Seitenradargerät der Marke Sierzega SR 3 verwendet.



5. *Weshalb ist die Kantonspolizei an diesem Ort offensichtlich nicht in der Lage, der dort signalisierten Höchstgeschwindigkeit Nachachtung zu verschaffen?*

Die Kantonspolizei wurde von der Gemeinde Riehen aufgefordert, am Kohlistieg vermehrt Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen. Im Jahr 2012 wurden am Kohlistieg 13 Kontrollen durchgeführt (in beiden Fahrtrichtungen). Dabei wurden insgesamt 4747 Fahrzeuge gemessen, von denen 485 zu schnell unterwegs waren. Warum die signalisierte Höchstgeschwindigkeit am Kohlistieg schlecht eingehalten wird, hat wohl verschiedene Ursachen. Der Polizei steht für die Überwachung die regelmässige Geschwindigkeitskontrolle mit entsprechender Ahndung der zu schnell Fahrenden zur Verfügung. Weitergehende Massnahmen wie eine neue Signalisation (Geschwindigkeitssenkung), permanente Geschwindigkeitsüberwachung oder bauliche Massnahmen müssten durch die Gemeinde getroffen werden.

6. *Wie will die Kantonspolizei der neuen Höchstgeschwindigkeit von 40 Km/h die entsprechende Nachachtung verschaffen, wenn ihr dies bei Tempo 50 offensichtlich nicht gelingt?*

Mit einer tieferen Höchstgeschwindigkeit wird erfahrungsgemäss das Geschwindigkeitsniveau massgeblich niedriger sein. Damit könnte dann auch das Ziel, die Reduktion der Lärmemissionen unter die vorgeschriebenen Grenzwerte, erreicht werden. Die Entscheidungsgrundlagen für Lärmschutzmassnahmen am Kohlistieg sollen aber vorher wie oben beschrieben noch differenzierter erarbeitet werden.

Riehen, 27. August 2013

Gemeinderat Riehen